

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

---

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

schü-we

## **Allgemeines Rundschreiben Nr. 139/2022 vom 27. Dezember 2022**

**Corona:**

### **Verwaltungspraxis des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Erstattung von Entschädigungen für Personen**

#### **Keine Änderung der Verwaltungspraxis zum 1. Januar 2023 - Erstattung für nur zweifach Geimpfte weiterhin möglich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie mit Allgemeines Rundschreiben Nr. 129/2022 vom 7. Dezember 2022 darüber informiert, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) uns gegenüber angekündigt hatte, dass das Land NRW – wie viele andere Länder auch – für die Erstattung der Verdienstausfallentschädigungen nach §§ 56ff. IfSG nur noch die in § 22a IfSG genannten Voraussetzungen anwenden werde.

Diese Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis hätte dazu geführt, dass das Land NRW Verdienstausfallentschädigungen ab dem 1. Januar 2023 nur noch für die Isolierungszeit derjenigen infizierten Personen erstattet hätte, die die in § 22a IfSG genannten Voraussetzungen erfüllt hätten (u. a. Personen mit Dreifach-Impfung - sog Geboosterte). Der Nachweis über eine zweifache Impfung hätte also nicht mehr genügt.

Wir haben nach Ankündigung des MAGS das Ministerium ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Ausweitung der Verwaltungspraxis in Anbetracht der derzeitigen Sach- und Rechtslage aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel ist.

Das MAGS hat uns in dieser Woche mitgeteilt, dass es nicht mehr beabsichtigt, seine bisherige Verwaltungspraxis bei der Zahlung der Entschädigung und hierzu korrespondierend der Erstattung der arbeitgeberseitig vorgeleisteten Entschädigung zu ändern. Das MAGS geht bis auf Weiteres davon aus, dass es lediglich einer Zweifach-Impfung gegen COVID-19 für die Gewährung von §§ 56 ff. IfSG bedarf. Der Nachweis über eine erfolgte zweifache Impfung der Beschäftigten soll demzufolge weiterhin für eine Erstattung ausreichend sein, solange die Erstattungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen.

Soweit Unternehmen die Erstattung einer Entschädigung für eine behördlich angeordnete oder aus der Corona Test- und Quarantäneverordnung NRW folgende Isolierung anstreben, sollten sich diese deshalb vor Auszahlung einer etwaigen Entschädigung an Beschäftigte von diesen weiterhin jeweils eine Bescheinigung über ihre Infizierung eines anerkannten Testzentrums übermitteln lassen, damit sie diese im webbasierten Erstattungsverfahren ([www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de)) ihrem Antrag als Anlage beifügen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Se' followed by a horizontal stroke.

Schürmann